

BETEILIGUNGSVERTRAG
[redaktionell bereinigte Fassung]

zwischen

1. **DekaBank Deutsche Girozentrale**, Anstalt öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 16068 und im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRA 492,

– nachfolgend auch "**DekaBank**" genannt –

und

2. **Deutscher Sparkassen- und Giroverband**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Geschäftsanschrift Charlottenstraße 47, 10117 Berlin,

– nachfolgend auch "**DSGV**" genannt –

3. **Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRA 2799, vertreten durch Deka Anteilseigner GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 13425,

– nachfolgend auch "**Deka-Erwerbs KG**" genannt –

4. **Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 79267,

– nachfolgend auch "**Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft**" genannt –

– die Beteiligten zu Nr. 1 bis Nr. 4 nachfolgend jeweils auch einzeln "**Partei**"
und gemeinsam "**Parteien**" genannt –

VORBEMERKUNG

Der ursprünglich im Jahre 1965 zwischen ... geschlossene und mit Wirkung vom 1. Januar 1980, vom 6. Mai 1993, vom 1. Januar 1999 und durch Kauf- und Abtretungsverträge vom 18. September 2002 und vom 29. November 2002 sowie durch Vertragsänderungen vom 7. April 2011 geänderte Beteiligungsvertrag wird durch den nachfolgenden Beteiligungsvertrag ersetzt.

Beteiligungsvertrag

§ 1

- (1) Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung gemäß § 8 Buchstabe i) der Satzung der DekaBank vom 1. November 2021 wurde das Stammkapital der DekaBank um EUR 10.659,44 auf EUR 286.334.112,90 erhöht („**Barkapitalerhöhungsbeschluss**“).
- (2) Am Stammkapital der DekaBank sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der DekaBank die Deka-Erwerbs KG, die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft und der DSGVO ("**Beteiligte**") am Stammkapital von EUR 286.334.112,90 mit folgenden Beträgen direkt beteiligt:

	Nominalbetrag in EUR
1. DSGVO	95.870.000,00
2. Deka-Erwerbs KG	95.870.000,00
3. Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft	94.594.112,90
	<hr/> 286.334.112,90

- (3) Der Fortbestand der Haftung nach § 2 Abs. 5 der Satzung DekaBank, der hierzu geschlossenen Haftungsausgleichsvereinbarung vom 16. Dezember 1998 sowie der hierzu in § 28 des Vertrags vom 7. April 2011 über die Einbringung sowie den Verkauf und die Abtretung von Beteiligungen an der DekaBank getroffenen Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Nach § 2 Abs. 2 Satz 10 der Satzung DekaBank ruhen die Rechte der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft aus der in § 1 Abs. 2 genannten Beteiligung, solange die DekaBank auf sie mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (2) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Abs. 1 vermitteln die Beteiligungen am Stammkapital der DekaBank nach § 1 die folgenden Beteiligungsquoten:

	Nominalbetrag in EUR	Beteili- gungsquote in %
1. DSGVO	95.870.000,00	50
2. Deka-Erwerbs KG	95.870.000,00	50
3. Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft	94.594.112,90	0
	286.334.112,90	100

§ 3

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung Dekabank hat jedes ordentliche Mitglied des DSGV das Recht, zu jeder Hauptversammlung der Dekabank einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter nehmen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Satzung der Dekabank das Stimmrecht für den DSGV entsprechend ihrer Kapitalquote am DSGV war. Sie sind nicht zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung Dekabank wird vereinbart, dass jeder Kommanditist der Deka-Erwerbs KG das Recht hat, zu jeder Hauptversammlung der Dekabank einen von ihm benannten Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter nehmen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 der Satzung Dekabank das Stimmrecht für die Deka-Erwerbs KG entsprechend ihrer Beteiligungsquote an der Deka-Erwerbs KG war. Sie sind nicht zur einheitlichen Stimmabgabe verpflichtet.
- (3) Solange die Dekabank auf die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, entsendet sie keine Vertreter in die Hauptversammlung der Dekabank und hat in der Hauptversammlung der Dekabank kein Stimmrecht.
- (4) Je EUR 1,00 am Stammkapital der Dekabank gibt eine Stimme. Hieraus ergeben sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages die in **Anlage 1** aufgeführten Stimmrechte der Vertreter gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 Satzung der Dekabank.
- (5) Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt § 10 Abs. 1 der Satzung Dekabank.

§ 4

- (1) Die Haftung für die Verbindlichkeiten der Dekabank richtet sich nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Dekabank. Die Parteien stellen klar, dass die Deka Erwerbs KG und die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft nicht Träger der Dekabank sind und daher auch insoweit nicht nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Dekabank haften.
- (2) An Gewinn und Verlust der Dekabank sind der DSGV und die Deka-Erwerbs KG gemäß ihrer Beteiligungsquote jeweils zu 50% beteiligt, solange die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft am Gewinn und Verlust der Dekabank gemäß § 5 nicht beteiligt ist.

§ 5

Der Bilanzgewinn wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Hauptversammlung der Dekabank gemäß § 8 Buchst. a) in Verbindung mit § 18 der Satzung Dekabank ausgeschüttet. Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft hat kein Gewinnbezugsrecht, solange die Dekabank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

§ 6

Bei einer Auflösung der DekaBank sind der DSGVO und die Deka-Erwerbs KG jeweils entsprechend ihren Beteiligungsquoten nach § 2 Abs. 2 am Liquidationserlös beteiligt. Die Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft ist nicht am Liquidationserlös beteiligt, solange die DekaBank auf sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

§ 7

- (1) Verfügungen über die Beteiligung an der DekaBank und über Rechte aus dieser Beteiligung, insbesondere deren Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, treuhänderische Verfügungen und die Einräumung von Unterbeteiligungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der DekaBank und aller Beteiligter.
- (2) Die vollständige oder teilweise Abtretung einer Beteiligung an der DekaBank ist nur wirksam, wenn der Abtretungsempfänger die Bestimmungen dieses Beteiligungsvertrags schriftlich als für sich verbindlich anerkennt.

§ 8

Dieser Beteiligungsvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

Neuhardenberg, den 8. November 2021

Frankfurt am Main, 8. November 2021

Frankfurt am Main, 8. November 2021

Berlin, 8. November 2021